

Geschäftsstelle Bonn
URSTADTSTRASSE 2
53129 BONN
TELEFON: 0228/53994-0
TELEFAX: 0228/53994-20
E-MAIL: info@bsi-bonn.de
INTERNET: www.spirituosen-verband.de

Büro Brüssel
RUE DU LUXEMBOURG 47-51
1050 BRUXELLES
BELGIEN
TELEFON: 0032/2/2311669
TELEFAX: 0032/2/2309886
E-MAIL: brussel@bsi-bonn.de

23. Dezember
2025

Geoschutz-Erzeugerkennzeichnung bei Spirituosen: Bitte um Unterstützung der Einführung eines neuen Artikels in die Verordnung 2025/0071(COD) und Anpassung der Verordnung 2024/0319(COD)

Sehr geehrte/r Frau/Herr ...,

mit Bezug auf unsere Stellungnahmen vom 16.10.2024 und 21.05.2025 möchten wir um Ihre Unterstützung im Rahmen des Trilogverfahrens zur Aufnahme eines neuen Artikels in den Vorschlag 2024/0319(COD) zur Stärkung der Position der Landwirtinnen und Landwirte in der Lebensmittelversorgungskette bitten.

Gegenstand dieses Schreibens ist erneut die problematische Regelung in **Artikel 37 Absatz 5 Satz 3 der Verordnung (EU) 2024/1143**, wonach ab dem 14. Mai 2026 in der Kennzeichnung von Spirituosen mit geografischer Angabe der „Erzeuger“ im selben Sichtfeld wie die geografische Angabe erscheinen muss.

1. Problemlage



Member of
spiritsEUROPE,
Bruxelles

Geschäftsführerin: Dipl.-Vw. Angelika Wiesgen-Pick
Eingetragen im Vereinsregister Amtsgericht Bonn AZ 20 VR 3996
Bank: Volksbank Köln Bonn eG
IBAN: DE63 3806 0186 4948 4560 15
SWIFT-BIC: GENODED1BRS
Steuer-Nr.: 205/5782/0831



Diese Regelung, die verspätet sowie ohne jegliche Konsultation und Folgenabschätzung in den Verordnungsgebungsprozess eingebracht wurde, widerspricht insbesondere den Interessen derjenigen Erzeuger von Spirituosen mit einer geografischen Angabe, die **Vertragsbeziehungen zu Eigenmarken des Handels** unterhalten und Geheimhaltungsvereinbarungen bezüglich ihrer Namensnennung unterliegen. Sie verkennt etablierte Branchenpraktiken innerhalb komplexer Lieferketten und gefährdet die Geschäftsmodelle von KMU-Erzeugern, die infolge der Regelung gezwungen wären, sich dauerhaft vom Markt zurückzuziehen.

Es wird nach Angaben unseres europäischen Dachverbandes spiritsEUROPE geschätzt, dass der Verkauf von Handelsmarken mit geografischer Angabe ca. **20% des europäischen Spirituosenmarktes** ausmacht.

2. Vorschlag

Der Antrag von Frau Céline Imart (EVP) sieht eine Streichung von Artikel 37 Absatz 5 Satz 3 der Verordnung (EU) 2024/1143 durch Aufnahme eines neuen Artikels in den aktuellen Entwurf 2024/0319(COD) zur Stärkung der Landwirte in der Lebensmittelversorgungskette vor. Wir begrüßen, dass das Europäische Parlament – vertreten durch den AGRI-Ausschuss – diese Bedenken anerkannt und das Plenum am 8. Oktober 2025 den Änderungsantrag angenommen hat. Dies ist ein klares Bekenntnis für den Schutz ländlicher Erzeuger und KMU. Zudem haben bereits einige Mitgliedstaaten ihre Zustimmung zu diesem Vorschlag bekundet, was die breite Anerkennung dieser Lösung zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des Sektors unterstreicht.

Seitens des EU-Rats wurde statt einer Streichung der Vorschlag eingebracht, den Interessen der betroffenen Erzeuger dadurch Rechnung zu tragen, indem zusätzlich zum Begriff „Erzeuger“ der Begriff „Verkäufer“ (englisch: „vendor“) als **Wahlalternative** in den Verordnungstext aufgenommen wird. Hierzu wurde von unserem europäischen Dachverband spiritsEUROPE, dem italienischen Spirituosenverband assodistil und der der Geoschutz-NGO oriGIN ein Änderungsvorschlag erarbeitet, der als Anlage beigefügt ist.

Informationshalber weisen wir darauf hin, dass sich der überwiegende Teil der BSI-Mitglieder für diese hilfsweise Lösung ausspricht, wohingegen eine Mindermeinung diese als nicht zweckmäßig erachtet.

3. Begründung

Aus unserer Sicht ist die Abkehr von der ausschließlichen Erzeugerkennzeichnung sowohl in rechtssystematischer als auch in teleologischer Hinsicht geboten:

Durch diese pauschale Rechtspflicht wird der maßgebliche Zweck der Verordnung (EU) 2024/1143 – die Verbesserung des Schutzes und der Sichtbarkeit regionaler (Klein-) Erzeuger – unterlaufen. Stattdessen sollte sichergestellt sein, dass **nur diejenigen Erzeuger in der Kennzeichnung erscheinen müssen, die hieran auch tatsächlich ein Interesse haben**. Dies wurde bislang durch die geltende Rechtslage gewährleistet, wonach der „Lebensmittelunternehmer“ im Sinne von Artikel 3 Verordnung (EG) 178/2002 anzugeben ist.

Zu beachten ist ferner, dass Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung oder geschützter geografischer Angabe von der problematischen Regelung nicht betroffen sind, da für sie bereits sektorspezifische Kennzeichnungsvorschriften gelten. Der vorgeschlagene Änderungsantrag würde **Spirituosen mit geografischer Angabe den Weinen gleichstellen** und so einerseits die Einheitlichkeit der Verbraucherinformation sicherstellen sowie andererseits die Wettbewerbsfähigkeit und Integrität traditioneller europäischer Erzeugnisse bewahren.

4. Unsere Bitte

Angesichts der bevorstehenden Trilogverhandlungen ist nunmehr die Unterstützung durch nationale Ministerien entscheidend, um dazu beitragen, Tausende von KMU und Arbeitsplätzen in ländlichen Gebieten innerhalb der EU zu schützen, faire Marktbedingungen aufrechtzuerhalten und den Erfolg europäischer Spirituosen mit geografischer Angabe sowohl innerhalb der EU als auch auf den Weltmärkten zu sichern.

Um etablierte Absatzwege für KMU-Erzeuger und deren Existenz zu bewahren, möchten wir Sie daher bitten, den beigefügten Änderungsantrag Ihrerseits im Rahmen der Trilogverhandlungen als Ratsposition zu unterstützen.

Gern stehen wir Ihnen für weitere Informationen oder zur Vereinbarung eines Gesprächstermins zur Verfügung, um die Angelegenheit näher zu erörtern.

Mit freundlichen Grüßen